

Massauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Amtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltene Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Ebersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Högloch, Jalladt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wüder, Wildschaden.

Nr. 33.

Erstes Blatt.

Samstag, den 17. März 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nr. 197.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirt- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht. Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Lauf-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burshen- und Knaben-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Ganze Burshen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burshen und Knaben (auch Jaden, Joppen, Mittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burshen und Knaben,
4. Hosen für Burshen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burshen und Knaben,
6. Mittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberbekleidung (auch Berufsbekleidung).

1. Frauenkleider (auch Jadenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafrocke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafrocke und Morgenjaden für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjaden für Frauen,
3. Hauschürzen,
4. Zierschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 Gr. übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wolldecken) und Krankenhausesdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Nieder.

1. Unterröcke für Frauen,
 2. Unterröcke für Mädchen,
 3. Korsetts und Nieder für Frauen,
 4. Korsetts und Nieder für Mädchen,
 5. Unterröcke für Frauen und Mädchen.
- Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.
1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
 2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaden),
 3. Unterhosen für Männer,
 4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
 5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden),
 6. Unterhosen für Knaben,
 7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachjaden),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachjaden),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,

2. Frauenstrümpfe,
 3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.
- Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Bindeln.
1. Betttücher (Laken),
 2. Kissenbezüge,
 3. Tischtücher (Tischdecken) vergl. Gruppe IV A 6),
 4. Handtücher (auch Badetücher),
 5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
 6. Taschentücher,
 7. Bindeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirt- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern aus Abfällen oder Röhlingen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gefärbte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden oder vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Expediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Expediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Bordrucke ausgegeben.

Die Meldebögen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Ritte-lungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldebögen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirt- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Bei der Ausgabe und Einsammlung der Meldebögen werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldebögen bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenstg.

Nr. 198.

Die Magistrate und Gemeindevorstände haben nach Artikel 91 der Anweisung vom 25. Juli 1906 die für das 2. Halbjahr 1916 aufzustellenden Ausfalllisten bis zum 20. März ds. Js. der Kgl. Kreisstelle hier einzureichen.

Wiesbaden, den 10. März 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantagungskommission für den Landkreis Wiesbaden.

J.Nr. III. 582.

von Heimburg.

Nr. 199.

Ein der Gemeinde Kloppenheim gehöriger Stier, schwarzweiß, circa 2 Jahre alt, ist bei der am 24. Februar d. Js. auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1911 erfolgten Körnung als zuchtunfähig anerkannt worden.

Wiesbaden, den 13. März 1917.

Der königliche Landrat,
von Heimburg.

J.Nr. II. 3044.

Nr. 200.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. S. R. A.

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Dom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1 a. Agar-Agar, Agarfäden	80 Kg.
1 b. Agar-Agar Linealform, Agarstangen	30 Kg.
2 a. Aloe capensis, Kap Aloe	10 Kg.
2 b. Aloe Curacao, Curacao-Aloe	10 Kg.
2 c. Extractum Alois, Aloeextrakt	5 Kg.
3. Balsamum Copalivae, Kopalibalsam	50 Kg.
4. Balsamum peruvianum, Perubalsam	10 Kg.
5 a. Benzoe Siam, Siam-Benzoe	10 Kg.
5 b. Benzoe Sumatra, Sumatra-Benzoe	30 Kg.
5 c. Benzoe Palembang, Palembang-Benzoe	30 Kg.
6. Cantharides, Spanische Fliegen	5 Kg.
7. Catechu, Katchu	50 Kg.
8. Cera alba, Weißes Wachs	25 Kg.
9. Cera flava, Gelbes Wachs	25 Kg.
10. Cetaceum, Walrat	10 Kg.
11. Cortex Chinae, D. A. B. V., Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V.	50 Kg.
12. Cortex Chinae, Chinarinde anderer Art	500 Kg.
13. Cortex Quillatae, Seifenrinde	100 Kg.
14. Cortex Simarubae, Simarubarinde	10 Kg.
15. Crocus, Safran	10 Kg.
16. Flores Chamomillae, Kamillen	100 Kg.
17. Flores Cinae, Zitronenblüten	10 Kg.
18. Flores Verbasci, Wollblumen	50 Kg.
19. Folia Belladonnae, Tollkirschenblätter	50 Kg.
20. Folia Jaborandi, Jaborandiblätter	50 Kg.
21. Folia Menthae piperitae, Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100 Kg.
22. Folia Sennae, Sennesblätter	50 Kg.
23. Folia Uvae Ursi, Bärentraubenblätter	50 Kg.
24. Folliculi Sennae, Senneschoten	50 Kg.
25. Fructus Anisi, Anis	150 Kg.
26. Fructus Aurantii immaturi, Unreife Pomeranzen	50 Kg.
27. Fructus Capsici, Spanischer Pfeffer	100 Kg.
28. Fructus Caroli, Kummel	500 Kg.
29. Fructus Colocynthis, Koloquinten	10 Kg.
30. Fructus Foeniculi, Fenchel	100 Kg.
31. Fructus Juniperi, Wacholderbeeren	100 Kg.
32. Fructus Myrtillorum, Getrocknete Heidelbeeren	100 Kg.
33. Gallae, Galläpfel	500 Kg.
34. Encopodium, Bärlappsporen	50 Kg.
35. Oleum Foeniculi, Fenchelöl	10 Kg.
36. Oleum Menthae piperitae, Pfefferminzöl	10 Kg.
37 a. Opium, Opium	5 Kg.
37 b. Opium pulveratum, Opiumpulver	10 Kg.
37 c. Tinctura Opii, Opiumtinktur	10 Kg.
37 d. Tinctura Opii crocata, Opiumtinktur, safranhalt.	10 Kg.
37 e. Extractum Opii, Opiumextrakt	1 Kg.
38. Radix Colombo, Kolombowurzel	50 Kg.
39. Radix Gentianae, Enzianwurzel	100 Kg.
40 a. Radix Ipecacuanhae Caribaea, Brechwurzel	10 Kg.
40 b. Radix Ipecacuanhae Rio, Brechwurzel	10 Kg.
41 a. Radix Liquiritiae hispanica, Süßholz, spanisch	100 Kg.
41 b. Radix Liquiritiae russica, Süßholz, russisch	100 Kg.
42. Radix Senegae, Senegawurzel	30 Kg.
43. Radix Valerianae, Baldrian	100 Kg.
44 a. Rhizoma Hydrastis, Hydrastisrhizom	10 Kg.
44 b. Extractum Hydrastis fluidum, Hydrastisfluidextrakt	10 Kg.
45. Rhizoma Ihei, Khabarber	100 Kg.
46. Rhizoma Zingiberis, Ingwer, nicht landiert	100 Kg.
47. Semen Cudonae, Quittenamen	50 Kg.
48. Semen Foenugraeci, Bodensamen	100 Kg.
49. Semen Sabadillae, Sabadillamen	50 Kg.
50. Semen Sinapis, Senfsamen	50 Kg.
51. Semen Straghi, Brechnuß	100 Kg.
52. Strag, Storag	50 Kg.
53 a. Succus Aquiritiae, Süßholzsafte	50 Kg.
53 b. Succus Aquiritiae pulvis, Süßholzsafte in Pulver	50 Kg.
53 c. Succus Aquiritiae in dactylis, Süßholzsafte in Stangen	50 Kg.
53 d. Succus Aquiritiae in massa, Süßholzsafte i. Masse	50 Kg.
53 e. Succus Aquiritiae depuratus, Gereinigter Süßholzsafte	10 Kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1 a bis 53 e.

Sobald die Vorräte mehr betragen als:

94. Lithium et eius salia, Lithium und seine Salze	10 Kg.
95. Methylnatrium, Methylnatrium, Trional	5 Kg.
96. Menthol, Menthol	5 Kg.
97. Morphinum hydrochloricum, Morphinhydrochlorid	2 Kg.
98. Natrium bicarbonicum, Natriumbicarbonat	500 Kg.
99. Natrium benzoicum, Natriumbenzoat	25 Kg.
100. Natrium bromatum, Natriumbromid	100 Kg.
101. Natrium salicylicum, Natriumsalicylat	100 Kg.
102. Novocain, Novocain	0,5 Kg.
103. Novocain-Suprarenin, Novocain-Suprarenin	50 Röhrchen
a) solutum, a) gelöst	50 Röhrchen
b) Tabellatae, b) Tabletten	50 Röhrchen
104. Phenacetinum, Phenacetin	10 Kg.
105. Phenolphthaleinum, Phenolphthalein	5 Kg.
106. Phenylmethylsalicylicum, Phenylmethylsalicylat, Salol	10 Kg.
107. Pilocarpinum et eius salia, Pilocarpin und seine Salze	25 Gr.
108. Pyramidon, Pyramidon, Pyrazolonum dimethylamino phenyldimethylglicum, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	5 Kg.
109. Pyrazolonum phenyldimethylglicum, Phenyl-dimethylpyrazolon, Antipirin	5 Kg.
110. Pyrazolonum phenyldimethylglicum salicylicum, Salicylaures Phenyl-dimethylpyrazolon, Salipirin	5 Kg.
111. Saccharum lactis, Milchzucker	100 Kg.
112 a. Salvarjan, Salvarjan	50 Röhrchen
112 b. Salvarjan-Natrium, Salvarjan-Natrium	50 Röhrchen
112 c. Neo-Salvarjan, Neo-Salvarjan	50 Röhrchen
113. Santoninum, Santonin	200 Gr.
114. Stragminum et eius salia, Stragmin und seine Salze	25 Gr.
115. Sulfonolium, Sulfonol	10 Kg.
116. Suprareninum hydrochloricum, Suprareninhydrochlorid	10 Gr.
117. Tannalbin, Tannalbin	10 Kg.
118. Tanninum albuminum, Tanninalbuminat	10 Kg.
119. Tannosolum, Tannosolum	10 Kg.
120. Tartarus depuratus, Weinstein, laures weinsaures Kalium	100 Kg.
121. Terpinum hydratum, Terpinhydrat	5 Kg.
122. Theobrominum-natrium salicylicum, Theobromin-natriumsalicylat	5 Kg.
123. Theophyllinum, Theophyllin, Theocin	1 Kg.
124. Thymolum, Thymol	1 Kg.
125. Veratrinum et eius salia, Veratrin und seine Salze	25 Gr.

§ 3.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Vagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Vagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4.
Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W. 9

Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.
Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Bert. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1247 b anzufordern sind. Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Auf die Vorderseite der zur Beantwortung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrit, Kopie) vom Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.
Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

- Salvarjan,
- Neo-Salvarjan,
- Chinin und Chininsalze,
- Bromkalium,
- Bromnatrium,
- Morphin und Morphinsalze,
- Kodein und Kodeinsalze,
- Kofein und Kofeinsalze,
- Perubalsam,
- Acetylsalicylsäure,
- Aspirin,
- Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W. 9

Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

§ 8.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. 308/12, 15. R. R. U., betreffend Bestandshebung und Vagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. März 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., Mainz, den 15. März 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

§ 1.
Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung Nr. M. e. 500/2, 17. R. R. U., betreffend Beschaffung, Bestandshebung und Entziehung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium für die sämtlichen Gemeinden des Landkreises Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biedrich.

Die Ausführungsbestimmungen erstrecken sich auf die Meldepflicht, Entziehung, Ablieferung und Einziehung aller unter der Bemerkung zu § 2 der Verordnung aufgeführten Gebrauchsgegenstände aus Aluminium, sowie sämtliche im Gärungsgewerbe übliche Kellereigeräte wie: Gärbottiche, Gärbottich-Rührschlangen, Lagertanks, Hefenüberführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Kessel u. dgl. Gegenstände, die mit Aluminium überzogen, jedoch aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind, fallen nicht unter die Verordnung.

§ 2.
Alle durch die Verordnung betroffenen Gegenstände sind spätestens bis zum 1. April anzumelden.

Die zur Anmeldung Verpflichteten haben die hierzu erforderlichen Anmeldebögen bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes in Empfang zu nehmen, genau auszufüllen und vor dem 1. April mit der auf der Bürgermeisterei abzugeben.

Wer nicht rechtzeitig und vollständig anmeldet, macht sich strafbar.

§ 3.
An Hand der erstatteten Meldung erhält jeder einzelne Betroffene eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 4.
Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkennnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zustelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit der Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 9 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären, ihm wird dann an Stelle des Anerkennnischeines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Größe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgehen. Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Victoriastraße 34, zu richten.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen ein Anerkennnischein umgetauscht; der anerkannte Betrag wird dann ausgezahlt.

§ 5.
Wer bis zum 30. Juni die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beantragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für den zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennnischeine bei Einverständnis des Uebernahmepreises ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht.

§ 6.
Die Sammelstellen sind nur an den öffentlich bekannt gemachten Terminen geöffnet.

§ 7.
Die abgelieferten Gegenstände werden in den Sammelstellen in Gegenwart des Ablieferenden oder seines Beauftragten gewogen und der Ablieferer erhält als Beleg eine Anerkennnisbescheinigung mit den genauen Angaben seiner Ablieferungsmengen, sowie des verrechneten Preises. Der hierauf bezeichnete Betrag kann gegen Auszahlung dieser Anerkennnisbescheinigung an der Sammelstelle an der Sammelstelle sofort erhoben werden. Der Inhaber der Anerkennnisbescheinigung wird ohne weitere Prüfung als zum Geldempfang berechtigt angesehen. Beanstandungen nach Auszahlung des Betrages sind ausgeschlossen.

§ 8.
Es wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Unannehmlichkeiten und Strafen auf Uebertretung der Verordnung und Verheimlichung von Gegenständen verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung der Verordnung in vollem Umfang nachdrücklich erfolgen wird.

§ 9.
Alle schriftlichen Anträge, Anfragen usw. sind zu richten an den von dem Kreisbauamt mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Kreisbauamtler Krapp in Wiesbaden, Lessingstraße 1. Mündliche Auskunft wird ferner während der Ablieferungstermine im Büro des Kreisbauamts erteilt. (Telefon: Wiesbaden 527, 528, 579 oder 580.)

Wiesbaden, den 14. März 1917.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden:
von Heimbürg.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat verfügt, daß vom 15. März ds. Js. ab, die Dedgelberträge im diesigen Kreise aufgestellten Beschäler wie nachstehend erhoben werden sollen; es werden demzufolge auf Beschäftigte Erdbeim-Beschäler Quertopf, zu 16 Mark, oder zu 23 Mark; wenn der Besitzer der Stuten im nächsten Jahre von einer Nachzahlung des Füllgeldes befreit sein wollen.

Beschäler Quartiermeister, zu 16 Mark, oder zu 23 Mark; wenn die Besitzer der Stuten im nächsten Jahre von einer Nachzahlung des Füllgeldes befreit sein wollen.

Beschäler Sturm, zu 16 Mark, oder zu 23 Mark; wenn die Besitzer der Stuten im nächsten Jahre von einer Nachzahlung des Füllgeldes befreit sein wollen.

Neben diesem Dedgeld wird unter den bekannten Voraussetzungen ein Füllgeld in der bisherigen Höhe von 16 Mark erhoben, wenn aus der Bedeckung im nächsten Jahre ein Füllen hervorgeht.

Ich bringe dies zur Kenntnis der Stutenbesitzer.

Wiesbaden, den 9. März 1917.

Der Königliche Landrat
von Heimbürg.